

**VG HECHINGEN-JUNGINGEN-RANGEN**  
**PUNKTUELLE ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**  
**2004**  
**IM BEREICH „HINTER RIEB“**

Anlage 3 zu

Drucksache Nr. 14/2021

öffentlich

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB.**

**Planungsstand: Vorentwurf**

**Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 24.07.2020 bis 03.09.2020**

**Beteiligung der Öffentlichkeit: 03.08.2020 bis 25.09.2020**

Die frühzeitige Anhörung erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:

- 1. Lageplan** (Stand: 25.05.2020)
- 2. Begründung** (Stand:25.05.2020)

Stand: 21. April 2021

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>A</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....</b>	<b>2</b>
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im .....	
	Regierungspräsidium Freiburg .....	2
A.2	Regierungspräsidium Tübingen .....	3
A.3	Landratsamt Zollernalbkreis .....	5
A.4	Abfallwirtschaftsamt .....	7
A.5	Regionalverband Neckar-Alb .....	8
A.6	Eisenbahn-Bundesamt.....	10
A.7	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	11
A.8	Deutsche Bahn AG .....	11
A.9	Zweckverband Wasserversorgung Hohenzollern .....	12
<b>B</b>	<b>KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....</b>	<b>13</b>
B.1	Stadt Burladingen .....	13
B.2	Gemeinde Bisingen.....	13
B.3	Gemeinde Hirrlingen .....	13
B.4	Stadtwerke Hechingen .....	13
B.5	Stromgesellschaft Hechingen.....	13
B.6	Stadt Albstadt .....	14
<b>C</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT .....</b>	<b>14</b>

## A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<b>A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg</b> (Schreiben vom 20.08.2020)	
<b>B Stellungnahme</b> Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. <b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine <b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine	Zur Kenntnisnahme  Zur Kenntnisnahme
<b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b> <b>Geotechnik</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.	Zur Kenntnisnahme
<b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Zur Kenntnisnahme
<b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme
<b>Grundwasser</b> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b>Bergbau</b></p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>Anhang</b></p> <p>TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger</p> 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>A.2 Regierungspräsidium Tübingen</b> (Schreiben vom 02.09.2020)</p>	
<p><b>B. Stellungnahme</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme siehe Seiten 2 - 3.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>I. Belange der Raumordnung</b></p> <p><b>Flächennutzungsplan</b></p> <p>Der Regionalverband Neckar-Alb hat sich in seiner Stellungnahme vom 31.08.2020 ausführlich mit den berührten Festsetzungen des Regionalplans Neckar-Alb auseinandergesetzt. Das Regierungspräsidium schließt sich vollumfänglich der Stellungnahme des Regionalverbands an.</p> <p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken zur vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplans vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b>Bebauungsplan</b></p> <p>Annähernd der gesamte Bereich wird von einem im Regionalplan Neckar-Alb festgesetzten regionalen Grünzug (Ziel der Raumordnung) überlagert. Regionale Grünzüge sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Laut dem entsprechenden Plansatz 3.1.1 (Z 5) sind in regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig, wenn sie außerhalb nicht verwirklicht werden können: freiraumbezogene Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter baulicher Prägung, sofern sie überörtliche Bedeutung haben und in die Landschaft eingebunden werden können.</p> <p>Bezüglich des vorgesehenen „Bereichs für Erlebnis, Freizeit und Tourismus“ - im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt - bedeutet dies, dass dort ausschließlich die o.g. „freiraumbezogene Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter baulicher Prägung“ zulässig sind. Der Errichtung von größeren baulichen Anlagen in diesem Bereich steht grundsätzlich das Ziel „Regionaler Grünzug“ entgegen. Darüber hinaus werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ausschließlich die Sondergebietsfläche.</p> <p>Innerhalb der im Entwurf der punktuellen Flächennutzungsplanänderung dargestellten Grünfläche sind keine größeren baulichen Anlagen geplant. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>II. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes</b></p> <p>Gemäß § 4 Abs.1 KSG BW sollen in Baden-Württemberg die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 25 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Fachlicher Hintergrund der gesetzlichen Klimaschutzziele ist ein Energieszenario Baden-Württemberg 2050, das dem in § 4 Abs. 1 KSG BW geregelten Treibhausgasminderungspfad zugrunde liegt (vgl. LT-DS 15/3465 S. 22 f.).</p> <p>Das Vorhaben trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und wird deshalb unter dem Gesichtspunkt der Belange des Klimaschutzes und der erneuerbaren Energien grundsätzlich befürwortet.</p> <p>Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Das Kompetenzzentrum wird im Rahmen der Behördenbeteiligung informiert.</p>
<p><b>III. Belange der Abfallwirtschaft</b></p> <p>Seitens des Referats 54.2 (Industrie/Kommunen Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft) bestehen keine Bedenken/Anregungen bzgl. des Bebauungsplans „Sondergebiet Hinter Rieb“ und der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>IV. Belange des Naturschutzes</b></p> <p>Da den Planunterlagen kein Umweltbericht oder eine saP beigefügt ist, kann eine abschließende Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde nicht erfolgen.</p>	<p>Der Umweltbericht und der Artenschutzfachbeitrag werden dem Bebauungsplan „Sondergebiet Hinter Rieb“ im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB</p>



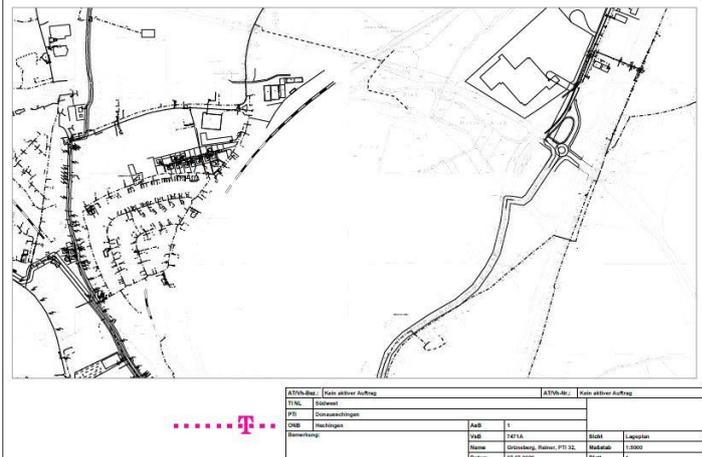
<b>INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE</b>
<p>Die Angaben unter der Ziffer 2.1, Seite 5 der Begründung der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans sind zu korrigieren.</p>	<p>Die Angaben wurden gemäß der Stellungnahme des Abfallwirtschaftsamtes korrigiert.</p>
<p><b><u>Natur- und Denkmalschutz</u></b></p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht liegt der komplette Bereich innerhalb von regionalen Grünzügen. Inwieweit dies einen raumplanerischen Konflikt darstellt, muss mit dem Regierungspräsidium, Abt Raumordnung und mit dem Regionalverband geklärt werden.</p> <p>Im überplanten Bereich liegen keine großflächigen Schutzgebiete. Größere Biotopareale liegen im Norden bzw. im Westen außerhalb des überplanten Bereichs in den Randzonen. Inwieweit die in Sukzession befindlichen Gehölzstrukturen sich zu Biotopen entwickelt haben, muss im Rahmen der Abarbeitung der Umweltbelange überprüft werden.</p> <p>Die im überplanten Bereich liegenden Sukzessionsstrukturen auf den ehemaligen Deponieflächen sind bisher weder als Kernzonen mittlerer Standorte noch als Kernzonen trockener Standorte ausgewiesen. Diese Areale bieten aber gute Entwicklungsmöglichkeiten und sollten aus naturschutzfachlicher Sicht in ein regionales Biotopvernetzungs-konzept eingebunden werden.</p> <p>Derzeit ist davon auszugehen, dass infolge der Planung die Schutzgüter Klima, Landschaftsbild, Arten- und Biotope sowie Grundwasserneubildung betroffen sind.</p> <p>Bislang liegt zu der Flächennutzungsplanänderung keine Abarbeitung der Umweltbelange vor. Aus diesem Grund ist eine abschließende naturschutzrechtliche Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.</p>	<p>Das Regierungspräsidium Tübingen und der Regionalverband Neckar-Alb haben zum geplanten Vorhaben keine Bedenken geäußert.</p> <p>Dies ist im Zuge der Abarbeitung der Umweltbelange erfolgt. Die Ergebnisse sind dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Infolge der Ergebnisse der Untersuchungen zur saP sollen Lebensraumelemente geschaffen werden, die als Trittsteinbiotop den Biotopverbund trockener Standorte stärken</p> <p>Die Schutzgüter und ihre Beeinträchtigung werden im Umweltbericht und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt. Es sind Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet worden.</p> <p>Der Umweltbericht wird erstellt und der FNP-Änderung im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beigefügt.</p>
<p><b><u>Artenschutz</u></b></p> <p>Hinsichtlich der Abarbeitung der artenschutzfachlichen Thematik verweisen wir auf die Stellungnahme zum parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme ist in der Synopse zum Bebauungsplan „Sondergebiet Hinter Rieb“ enthalten. Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ist in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt und den Bebauungsplanunterlagen (Entwurf) beigefügt.</p>
<p><b><u>Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht</u></b></p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p><u>1.1 Art der Vorgabe</u></p> <p>Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.</p>	<p>Bezugnehmend auf das Nachnutzungskonzept und die damit verbundenen für die Erddeponie „Hinter Rieb“ vorgeschlagenen Nutzungen wie Naherholung und Freizeit, können unzumutbare Emissionen bzw. Immissionen ausgeschlossen werden. Ebenso sind keine störenden Lärmemissionen von der geplanten Solarthermieanlage zu erwarten.</p> <p>Trotz der Nähe der Bebauungspläne zueinander, können ausreichende Abstände zu den verschiedenen Nutzungen eingehalten werden. So ist die geplante Wohnbebauung im Baugebiet „Killberg IV“ von dem geplanten Sondergebiet</p>

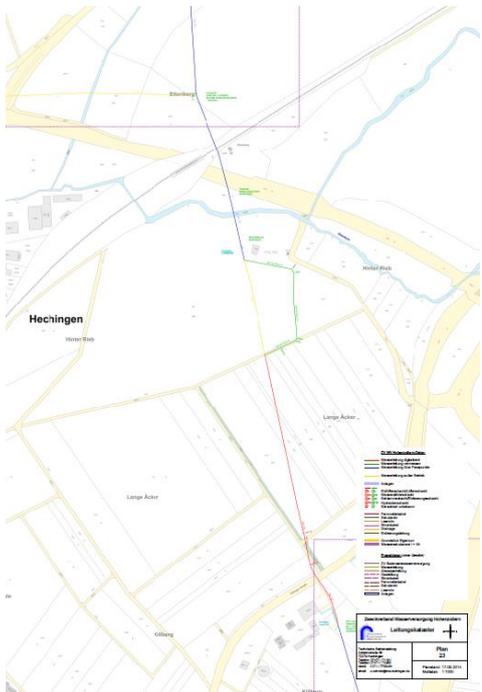
INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Zur Konfliktvermeidung soll durch ausreichende Abstände zwischen Gebieten, von denen Emissionen ausgehen (z.B. Gewerbegebiete, Sportanlagen, Verkehrsflächen), und Wohngebieten sichergestellt werden, dass einerseits das Wohnen nicht durch unzumutbare Immissionen (Geräusche, Luftverunreinigungen) beeinträchtigt wird und andererseits die gewerblichen Nutzungen nicht durch Forderungen nach erhöhten technischen Immissionsschutzmaßnahmen oder Nutzungsbeschränkungen behindert werden.</p>	<p>durch einen Obstbaumgürtel räumlich getrennt. Eine Beeinträchtigung durch schädliche Umwelteinwirkungen ist nicht zu erwarten.</p>
<p><u>1.2 Rechtsgrundlage</u> § 50 BlmschG.</p> <p><u>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</u> Nach § 50 BlmschG wird die Beachtung der genannten Belange zwingend vorgeschrieben („sind so zuzuordnen“). Der Gemeinde bleibt insofern nur ein geringer Abwägungsspielraum. Zunächst ist festzustellen, ob und welche schädlichen Umwelteinwirkungen infolge der Planung auftreten können; gegebenenfalls ist eine eingehende Abwägung mit anderen Planungsbelangen vorzunehmen.</p>	<p>Dies wird auf der Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt. Die Nebenbestimmungen des Fachbereichs Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht, die zum Bebauungsplan „Sondergebiet Hinter Rieb“ bereits vorliegen, werden in den baurechtlichen Bescheid aufgenommen.</p>
<p><u>2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit</u> Solarthermie-Module sind geeignet Umwelteinwirkungen durch Licht zu verursachen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Wir empfehlen, mögliche Maßnahmen gemäß der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 Anhang 2 zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen und Solarthermiemodule bereits durch sorgsame Planung der Anlage zu berücksichtigen, da nachträgliche Änderungen kostenaufwändig sind.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme  Dies wird auf der Ebene des Bebauungsplanes „Sondergebiet Hinter Rieb“ berücksichtigt. Die Nebenbestimmungen des Fachbereichs Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht, werden in den Hinweisen des Bebauungsplans „Sondergebiet Hinter Rieb“ aufgenommen.</p>
<p><b>A.4 Abfallwirtschaftsamt</b> (Schreiben vom 10.09.2020, Fristverlängerung bis zum 18.09.2020)</p>	
<p>Gegen das Bauvorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Deponiefläche sollte neben der neuen Nutzung weiterhin informativ als Fläche für Aufschüttung bzw. als Erddeponie bezeichnet werden. Dadurch können zukünftige Nutzungskollisionen vermieden werden. Zudem könnte diese Bezeichnung auch für die</li> </ol>	<p>Die Bezeichnung als Fläche für Aufschüttung bzw. als Erddeponie wird beibehalten. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>räumliche Entwicklung und für Bauvorhaben relevant sein.</p> <p>2. Das Deponiegelände unterliegt vollständig dem Abfallrecht. Auch im Rahmen der Stilllegungsanzeige wird die Deponie, entgegen den vorgelegten Ausführungen der Stadt Hechingen in Zusammenarbeit mit der Umweltplanung GmbH Fritz &amp; Grossmann, nicht aus dem Abfallrecht entlassen. An die Stilllegungsphase, in welcher die Rekultivierungsmaßnahmen umgesetzt werden, schließt sich die Nachsorgephase an. Auch diese Phase unterliegt dem Abfallrecht.</p> <p>Die Angaben unter der Ziffer 2.1, Seite 5 der Begründung der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans sind zu korrigieren.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die Angaben wurden korrigiert.</p>
<p><b>A.5 Regionalverband Neckar-Alb</b> (Schreiben vom 31.08.2020)</p>	
<p>Mit E-Mail vom 24.07.2020 geben Sie Gelegenheit zur Stellungnahme in o. g. Sache. Mit der o. g. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Genehmigung des Bebauungsplans „Sondergebiet Hinter Rieb“ und damit für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien geschaffen werden, welche das geplante Wohngebiet Killberg IV versorgen. Geplant sind ein Erdbeckenwärmespeicher sowie eine Solarthermieanlage. Vorgesehen sind zudem Vorratsflächen für eine zukünftige Erweiterung der Anlagen der regenerativen Wärme- und Energieversorgung. Der Regionalverband begrüßt ausdrücklich dieses zukunftsweisende Gesamtkonzept.</p> <p>Der Geltungsbereich des aktuellen Flächennutzungsplans 2004 ist als Fläche für Aufschüttungen/Deponie dargestellt; er umfasst eine Fläche von 12,4 ha. Der Geltungsbereich der geplanten Änderung hat eine Gesamtgröße von 11,7 ha und deckt sich weitgehend mit der Darstellung im FNP 2004 in diesem Bereich.</p> <p>Die Änderung sieht eine Umwandlung der Deponiefläche in verschiedene Teilflächen vor: Im Nordosten eine ca. 1,1 ha große Sonderbaufläche SA mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energien und Zwischenlagerfläche“, im Süden eine ca. 4,4 ha große Sonderbaufläche SB mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energien“, in der Mitte von Westen bis Osten eine geplante Grünfläche (3,2 ha) sowie im Nordwesten Flächen für Wald (3,0 ha). Im Osten wird eine ca. 1 ha große Fläche ausgenommen, im Norden reicht der geplante Geltungsbereich in einem schmalen Streifen über die bisherige FNP Fläche hinaus.</p>	<p>Der Entwurf der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes wurde anlehnend an den Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Hinter Rieb“ überarbeitet, sodass im Rahmen der Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB geänderten Inhalte zu berücksichtigen sind.</p>
<p>Folgende Festlegungen des Regionalplans Neckar-Alb 2013 sind im Geltungsbereich des geplanten Sondergebietes von Belang:</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN		ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE												
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Festlegung Regionalplan</th> <th>Plansatz</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>regionaler Grünzug (Vorranggebiet)</td> <td>3.1.1 Z (2) und Z (3)</td> <td>Nahezu gesamt Fläche, nicht Streifen im äußersten Norden</td> </tr> <tr> <td>Grünzäsur (Vorranggebiet)</td> <td>3.1.2 Z (1) und Z (2)</td> <td>Randlich schmaler Streifen im äußersten Norden</td> </tr> <tr> <td>Nutzung Solarenergie</td> <td>4.2.4.3 Z (1)</td> <td>Ausnahmen für Zulässigkeit von großflächigen Solaranlagen im Außenbereich</td> </tr> </tbody> </table>	Festlegung Regionalplan	Plansatz		regionaler Grünzug (Vorranggebiet)	3.1.1 Z (2) und Z (3)	Nahezu gesamt Fläche, nicht Streifen im äußersten Norden	Grünzäsur (Vorranggebiet)	3.1.2 Z (1) und Z (2)	Randlich schmaler Streifen im äußersten Norden	Nutzung Solarenergie	4.2.4.3 Z (1)	Ausnahmen für Zulässigkeit von großflächigen Solaranlagen im Außenbereich		
Festlegung Regionalplan	Plansatz													
regionaler Grünzug (Vorranggebiet)	3.1.1 Z (2) und Z (3)	Nahezu gesamt Fläche, nicht Streifen im äußersten Norden												
Grünzäsur (Vorranggebiet)	3.1.2 Z (1) und Z (2)	Randlich schmaler Streifen im äußersten Norden												
Nutzung Solarenergie	4.2.4.3 Z (1)	Ausnahmen für Zulässigkeit von großflächigen Solaranlagen im Außenbereich												
<p>Gemäß Plansatz 3.1.1 Z (3) sollen regionale Grünzüge, die als Vorranggebiet festgelegt sind, von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Grünzäsuren sind nach Plansatz 3.1.2 Z (1) kleinere Freiräume zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahen Ausgleichs- und Erholungsfunktionen. Gemäß Plansatz 3.1.2 Z (2) sollen auch sie von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden.</p> <p>Diese Festlegungen sind prinzipiell für die geplanten Sonderbauflächen <math>S_A</math> und <math>S_B</math> relevant. Im Bereich der Sonderbaufläche <math>S_A</math> ist überwiegend ein regionaler Grünzug (Vorranggebiet) festgelegt. Die Betroffenheit der Grünzäsur lässt sich, trotz des nur schmalen Streifens insofern erkennen, als der Geltungsbereich des FNPs über die Deponiefläche hinaus reicht, welche durch einen Weg begrenzt ist. Die geplante Sonderbaufläche <math>S_B</math> liegt vollständig in einem regionalen Grünzug (Vorranggebiet). Prinzipiell handelt es sich bei dem Vorhaben um funktionswidrige Maßnahmen, die den genannten regionalplanerischen Zielen der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Gemäß Plansatz 4.2.4.3 Z (1) können großflächige Solaranlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) jedoch ausnahmsweise zulässig sein, wenn sie eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Standort muss eine Vorbelastung aufweisen.</li> <li>• Der Standort liegt auf Flächen innerhalb einer Entfernung von 110 m zu Schienenwegen und Autobahnen, ...</li> </ul> <p>Die Vorhaben sind im Bereich einer Deponie geplant, deren Rekultivierung noch nicht abgeschlossen ist. Die Ausnahmeveraussetzungen im regionalen Grünzug (Vorranggebiet) gemäß Plansatz 4.2.4.3 Z (1) treffen zu.</p> <p>Hinsichtlich der Grünzäsur (Vorranggebiet) wird von Folgendem ausgegangen: Nach den Unterlagen des Bebauungsplans „Hinter Rieb“ ist in diesem Bereich ein Regenklärbecken (RKB) dargestellt. Dort besteht aktuell bereits ein bodengebundenes Regenklärbecken. Für das aktuelle Becken gilt Bestandsschutz, eine Erweiterung dieses bodengebundenen Rückhaltebeckens ist mit der Grünzäsur vereinbar.</p> <p>Die geplante Grünfläche sowie die Flächen für den Wald sind mit dem regionalen Grünzug (Vorranggebiet) vereinbar.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Um die Nutzung der Solarenergie zu fördern, hat der Regionalverband am 26.05.2020 die 4. Regionalplanänderung beschlossen. Die Unterlagen wurden im Juni 2020</p>		Zur Kenntnisnahme	Die Hinweise werden dankend entgegengenommen. Die Inhalte der Begründung zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes wurden entsprechend ergänzt.											
		s.o.												
		Zur Kenntnisnahme												

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>beim Wirtschaftsministerium zur Genehmigung eingereicht. Die 4. Regionalplanänderung ist noch nicht rechtskräftig. Das geplante Sondergebiet ist auch mit den diesbezüglichen Änderungen vereinbar.</p>	<p>Die genehmigte 4. Regionalplanänderung wurde am 29. Januar 2021 durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 3/2021 verbindlich.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>A.6 Eisenbahn-Bundesamt</b> (Schreiben vom 27.07.2020)</p>	
<p>Ihr Schreiben ist am 27.07.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind,</li> <li>• das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist,</li> <li>• die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.</li> </ul> <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Es werden keine Flächen der Eisenbahn des Bundes überplant.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p> <p>Bitte schicken Sie künftige TÖB Beteiligungen an folgende emailadresse: ZD-kar-stg@eba.bund.de, da die Eingänge in unserer elektronischen Akte erfasst werden müssen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Der Versand der Unterlagen wird an die genannte E-Mailadresse erfolgen.</p>

<b>INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE</b>																																
<p><b>A.7 Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Schreiben vom 27.07.2020)</p>																																	
<p>Sollten die Standorte eindeutig feststehen, so wenden sie sich bitte wieder direkt an uns. Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die bedeutsam sein können.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>																																
 <table border="1" data-bbox="475 965 898 1034"> <tr> <td>ATVA-Nr.</td> <td>Kein weiterer Auftrag</td> <td>ATVA-Nr.</td> <td>Kein weiterer Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TK-Nr.</td> <td>Stadtwert</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>PKZ</td> <td>Hechingen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>OSB</td> <td>Hechingen</td> <td>AAB</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td></td> <td>WAB</td> <td>74714</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Blatt</td> <td>1/2000</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Datum</td> <td>27.07.2020</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Blatt</td> <td>1</td> </tr> </table>	ATVA-Nr.	Kein weiterer Auftrag	ATVA-Nr.	Kein weiterer Auftrag	TK-Nr.	Stadtwert			PKZ	Hechingen			OSB	Hechingen	AAB	1	Bemerkung:		WAB	74714			Blatt	1/2000			Datum	27.07.2020			Blatt	1	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
ATVA-Nr.	Kein weiterer Auftrag	ATVA-Nr.	Kein weiterer Auftrag																														
TK-Nr.	Stadtwert																																
PKZ	Hechingen																																
OSB	Hechingen	AAB	1																														
Bemerkung:		WAB	74714																														
		Blatt	1/2000																														
		Datum	27.07.2020																														
		Blatt	1																														
<p><b>A.8 Deutsche Bahn AG</b> (Schreiben vom 18.08.2020)</p>																																	
<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass es zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm und Erschütterungen.</p> <p>Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden.</p> <p>Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.</p> <p>Um eine Gefährdung des Eisenbahnverkehrs auszuschließen, dürfen Bäume nur in einem Abstand von 50 m zum nächstgelegenen Gleis gepflanzt werden.</p> <p>Die Bahnbrücke (Ein-&amp;Auslauf) in km 23,482 muss jeder Zeit für Begutachtung/Instandsetzung/ Instandhaltung zugänglich bleiben.</p>	<p>Die Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Dies wird erfolgen.</p>																																

<b>INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE</b>
<p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	
<p><b>A.9 Zweckverband Wasserversorgung Hohenzollern</b> (Schreiben vom 23.10.2020)</p>	
<p>Grundsätzlich ist der ZV von der Maßnahme nicht betroffen. Im Randbereich des Bebauungsplanes liegt jedoch die Leitung des ZV. Dies bitte ich Sie zu berücksichtigen!</p>	<p>Die Leitung des ZV wird auf der Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p>
	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

**B Keine Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange**

<b>B.1 Stadt Burladingen</b> (Schreiben vom 05.08.2020)	
Die Stadt Burladingen bringt keine Einwendungen vor.	Zur Kenntnisnahme
<b>B.2 Gemeinde Bisingen</b> (Schreiben vom 17.08.2020)	
Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens im Bereich „Hinter Rieb“ in Hechingen.  Die Belange der Gemeinde Bisingen als Nachbargemeinde sind durch die Flächennutzungsplanänderung nicht berührt.  Für das weitere Verfahren wünschen wir der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen einen guten Verlauf.	Zur Kenntnisnahme
<b>B.3 Gemeinde Hirrlingen</b> (Schreiben vom 10.08.2020)	
Die Gemeinde Hirrlingen gibt zur o.g. FNP-Änderung keine Stellungnahme ab.	Zur Kenntnisnahme
<b>B.4 Stadtwerke Hechingen</b> (Schreiben vom 03.09.2020)	
Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Die Stadtwerke Hechingen sind an den Planungen der Stadt Hechingen bezüglich Wärmeversorgung beteiligt. Es bestehen keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme
<b>B.5 Stromgesellschaft Hechingen</b> (Schreiben vom 11.08.2020)	
Für die Benachrichtigung über die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung:  Die detaillierte Stellungnahme zum Bebauungsplan „Hinter Rieb“ haben wir bereits im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Hinter Rieb“ eingereicht. Zusätzlich zu der abgegebenen Stellungnahme für das Bebauungsplanverfahren haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.  Wir bitten Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Hierzu sollte unsere für diese Fälle eingerichtete E-Mail-Adresse Netzplanung-Sued@netze-bw.de genutzt werden.	Zur Kenntnisnahme  Dies wird erfolgen.

<b>B.6 Stadt Albstadt</b> (Schreiben vom 19.08.2020)	
Wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Flächennutzungsplanänderungsverfahren und können Ihnen mitteilen, dass durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Albstadt nicht berührt sind.  Im Falle von wesentlichen Änderungen der Planung bitten wir um eine weitere Beteiligung am Verfahren.	Zur Kenntnisnahme  Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen der Offenlage erfolgen.

## **C Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.